



Sauerländischer Gebirgsverein e.V.

Abteilung Lennestadt-Elspe e.V.,

SATZUNG

Eilebrino
SGV

Vereinsatzung

§ 1 Form, Zweck und Vereinsgebiet

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Lennestadt-Elspe“ und dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Der Verein wurde am 16. Dez. 1897 gegründet.
- 1.2 Die Abteilung gehört zum Bezirk Südsauerland. Sie verfolgt den satzungsmässigen Zweck des Hauptvereins und zwar, das Wandern im Vereinsgebiet zu pflegen und dafür zu werben, die Kenntnis über das Vereinsgebiet zu erweitern, Volkstums- und Heimatpflege zu betreiben, den Heimat- und Naturschutz und die Heimatliebe zu fördern und zu vertiefen. Der Verein hat sich ferner die Aufgabe gestellt, für die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend beizutragen.
- 1.3 Die Abteilung hat ihren Sitz in Lennestadt-Elspe, sie umfasst die Ortschaften Elspe, Hachen, Theten, Germaniahütte, Trockenbrück, Sporke, Melbecke und Obermelbecke.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Abteilung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft und Austritt

- 2.1 Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder.
- 2.2 Vollmitglieder können werden: natürliche Personen ab 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können werden:
 - a) Frauen der Vollmitglieder, b) Kinder der Vollmitglieder,Jugendmitglied kann werden, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung der Abteilung Mitglieder ernennen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.
- 2.4 Jedes Mitglied erhält eine vom Verein ausgestellte Mitgliederkarte und darf das Vereinsabzeichen tragen.
- 2.5 Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- 2.6 Austrittserklärungen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres sind nur bis zum 30. September möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Mit dem Austritt verliert das bisherige Mitglied jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 3 Ausschluss eines Mitgliedes

- 3.1 Die Ausschliessung eines Mitglieds kann vom Abteilungsvorstand vorgenommen werden, wenn es die Bestrebungen oder dem Zweck des Vereins durch sein Verhalten schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung 3 Monate in Rückstand ist.
Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist konkret zu begründen. Er ist zudem innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Ausschliessungsgründe vom Vorstand zu erklären.
- 3.2 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann innerhalb des Vorstandes nur mit absoluter Mehrheit getroffen werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 3.3 Handelt es sich bei dem Auszuschliessenden um ein Mitglied des Vorstandes, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zwecks entsprechender Entscheidung einzuberufen. In diesem Falle bedarf es einer Einzelabstimmung der erschienenen Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung nur mit absoluter Mehrheit treffen.
- 3.4 Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, während einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides, schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu fordern.
Fordert der Ausgeschlossene die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, ist diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Ihm ist gestattet, in der ordentlichen Hauptversammlung zu erscheinen und seine Verteidigung mündlich zu führen.
Beschlussfassung erfolgt nur in seiner Anwesenheit.

- 3.5 Begeht ein Mitglied eine nach Absatz 3.1 bezeichnete Handlung, ohne dass der Abteilungsvorstand etwas unternimmt, so kann jedes Mitglied der Abteilung beim Hauptverein einen Ausschlussantrag stellen.

§ 4 Vereinsleitung

- 4.1 Die Leitung der Abteilung liegt in den Händen des Abteilungsvorstandes, der von einer ordentlichen Hauptversammlung auf 3 Jahre zu wählen ist.
Es sollten jeweils 1/3 des Vorstandes turnusmässig ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassierer
- 4.3 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein aussergerichtlich mit der Masse, dass alle rechtsverbindlichen Unterschriften von mindestens zwei dieser Personen geleistet werden müssen.
Die gerichtliche Vertretung kann jedoch auch durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein wahrgenommen werden. Hierzu bedarf es der Beauftragung durch den Vorstand. Die Beauftragung wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 4.4 Die Gesamtheit der Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hat ehrenamtlich zu erfolgen.
- 4.5 Zum erweiterten Vorstand gehören:
Hüttenwart, Wanderwart, Wegewart, Jugendwart, Heimat- und Naturschutzwart, Volkstumswart, Seniorenbeauftragte und deren jeweiligen Stellvertreter.
Der Vorstand erledigt die ihm durch die Hauptversammlung übertragenen Geschäfte. Entscheidungen des Vorstandes über die Vornahme und Art und Weise der Erledigung der ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 4.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss ihn einberufen, wenn drei seiner Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

- 4.7 Für besondere Zwecke, wie z.B. Wegezeichnung, Natur-und Heimatschutz, Verkehrs-und Pressewerbung, Vorbereitung von mehrtägigen Wanderungen usw. können vom Vorstand Beisitzer berufen werden. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Hauptversammlung

- 5.1 Alljährlich soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich mit der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe im Sauerlandkurier einzuberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Hauptversammlung ruft der Vorstand nach Bedarf, oder auf Schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ein.
Die Einberufung zur ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt gemäss § 5.1
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung, über die die Hauptversammlung Beschluss fassen soll, sind bis zum 1. Januar schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge sind bis zum Schluss der Versammlung möglich. Über die Frage, ob ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit
- 5.4 Die Versammlung ist bei frist-und ordnungsgemässer Ladung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt nicht für Wahlen zum Vorstand. Diesbezüglich ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen eine Entsprechende Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen beide noch zur Wahl stehenden Mitglieder im 2. Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet der geschäftsführende Vorstand in geheimer Abstimmung, welches der beiden Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden soll.
Liegt auch hier Stimmgleichheit vor, entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 5.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vernahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreite zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- 6.1 Wahlen erfolgen: bei einem Vorschlag: durch Handzeichen; bei mehreren Vorschlägen: durch Stimmzettel.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18. Lebensjahr; Ehrenmitglieder haben bei Versammlungsbeschlüssen volles Stimmrecht.
- 6.3 Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und müssen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliedergruppen der ordentlichen Mitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt, und ist bis spätestens 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Rechnungslage

- 8.1 Jahresrechnung ist jährlich durch mindestens zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gemäss § 5.1 gewählt. Hierzu dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse berufen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschliessen. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung der Abteilung kann von der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand geladen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lennestadt zu, die es für Aufgaben zu verwenden hat, die im Aufgabenbereich des Sauerländischen Gebirgsvereins liegen.

§ 11 Geltungsbeginn

- 11.1 Diese Abteilungssatzung tritt anstelle der bisherigen Satzung durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 1976 in Kraft.
- 11.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

Die Urfassung dieser, heute in §§ 2.6 bis 11.0 geänderten und neu gefassten Satzung wurde am 2. April 1976 beschlossen und am 11. Juni 1976 in das Vereinsregister Nr. 361 beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.

Lennestadt-Elspe, 25. Januar 2003

gez. Karl-Josef Dörk
1. Vorsitzender

Ulrich Baier
stellvertretender Vorsitzender

Burkhard Krämer
Schriftführer

Richard Steinhoff
Kassierer